

**Mehrung von Umlegungsverfahren;
notwendiger Personalbedarf im Kommunalreferat**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14792

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses vom 23.05.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

Anlass	Steigende Anzahl von Bebauungsplanverfahren, zu deren Verwirklichung ein Umlegungsverfahren notwendig ist
Inhalt	Darstellung der erwarteten Entwicklung und des daraus folgenden Personalbedarfs im Kommunalreferat
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	Die Kosten dieser Maßnahme betragen im Jahr 2019 insgesamt 235.520,- €, ab dem Jahr 2020 dauerhaft 439.840,- €.
Entscheidungs- vorschlag	Der Stadtrat stimmt der Einrichtung von sechs zusätzlichen Stellen (6,0 VZÄ) und der Aufstockung einer vorhandenen Stelle um 0,5 VZÄ für die Bewältigung der vermehrten Bebauungsplanverfahren mit Umlegungen im Kommunalreferat zu. Die Nichtplanbarkeit und Unabweisbarkeit der Stellenzuschaltung wird anerkannt und die Finanzierung aus dem allgemeinen Finanzmittelbestand genehmigt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Umlegungsverfahren; Personalbedarf
Ortsangabe	-/-

I. Vortrag der Referentin

1. Vorbemerkung	1
2. Zusammenhang Bebauungsplanverfahren und Umlegungsverfahren	2
3. Erwartete Entwicklung	2
4. Zusätzlicher Personalbedarf im Kommunalreferat	4
4.1 Abteilung Recht und Verwaltung – Unterabteilung Verwaltung (RV-V)	4
4.2 GeodatenService München (GSM) – Abteilung Bodenordnung	7
4.3 Bewertungsamt – Abteilung Städtische Immobilienverwaltung (SIB)	10
5. Nichtplanbarkeit und Unabweisbarkeit des Personalbedarfs	11
5.1 Nichtplanbarkeit	11
5.2 Unabweisbarkeit	12
6. Finanzielle Abwicklung	12
7. Beteiligung anderer Referate	13
8. Beteiligung der Bezirksausschüsse	14
9. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	14
10. Beschlussvollzugskontrolle	14

II. Antrag der Referentin 15**III. Beschluss** 16

**Mehrung von Umlegungsverfahren;
notwendiger Personalbedarf im Kommunalreferat**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14792

2 Anlagen

1. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 24.04.2019
2. Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 23.04.2019

Beschluss des Kommunalausschusses vom 23.05.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Vorbemerkung

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 25.07.2018 „Optimierung der Bebauungsplanverfahren und der Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit im Referat für Stadtplanung und Bauordnung; Organisatorische Anpassungen in der Hauptabteilung II – Stadtplanung; Personalentwicklung im Referat für Stadtplanung und Bauordnung“ (Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 11585) wurde der aktuelle Sachstand zu den aus der Analyse der Bebauungsplanverfahren durch die Firma Drees und Sommer abgeleiteten Maßnahmen zur Vereinfachung und zur Standardisierung im Hinblick auf die Beschleunigung der Verfahren bekannt gegeben. In diesem Zusammenhang hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN) zusätzliche Stellenbedarfe angekündigt. Der Stadtrat hat in dem Beschluss zur Kenntnis genommen, dass zur Umsetzung der erläuterten Maßnahmen zur Optimierung zusätzliche Sachmittel und die Einrichtung weiterer Stellen beim PLAN erforderlich werden. Die konkreten zusätzlichen Stellenbedarfe wurden vom PLAN zum Eckdatenbeschluss Haushalt 2019 angemeldet. Hauptargument für die Begründung dieser Stellenzuschaltungen war die Prognose der vermehrten Baurechtsschaffungen für Wohnen für die nächsten drei Jahre mit im Schnitt 5.700 WE / Jahr.

Das Kommunalreferat (KR) hat den Beschluss vom 25.07.2018 grundsätzlich mitgezeichnet, in Anlage 7 aber Stellung genommen. In diesen Ausführungen wurde darauf hingewiesen, dass in den kommenden Jahren vermehrt Bebauungsplanverfahren durchgeführt

werden, die durch ein Umlegungsverfahren begleitet werden müssen. Diese Bebauungsplangebiete zeichnet folgende Charakteristik aus: Sie liegen überwiegend am Stadtrand, die Grundstücke sind zersplittert und/oder schmal und die Grundstücke stehen nicht im Eigentum einer Person. Ein Umlegungsverfahren ist in diesen Fällen notwendig, weil die Grundstückszuschnitte mit den künftigen Baufeldern nicht übereinstimmen und für die Verwirklichung des Bebauungsplans die Grundstücke daher zweckmäßig gestaltet werden müssen. Dies wird durch die Neuordnung der Grundstücke in Umlegungsverfahren erreicht. Seit Geltung der Verfahrensgrundsätze zur Sozialgerechten Bodennutzung setzt die Landeshauptstadt München (LHM) auf die einvernehmliche, partnerschaftliche und transparente Einigung zwischen allen Eigentümern: die einvernehmliche gesetzliche Umlegung. Die meist hochkomplexen Umlegungsverfahren führen zu einer erheblichen und anspruchsvollen Aufgabenmehrung im KR, die nur über zusätzliches Personal aufgefangen werden kann. Im Ergebnis führen sie aber zu mehr Wohnungsbau.

2. Zusammenhang Bebauungsplanverfahren und Umlegungsverfahren

Die Durchführung eines Umlegungsverfahrens ist immer dann notwendig, wenn die Grundstückszuschnitte der Umsetzung eines Bebauungsplans entgegenstehen und auch nicht durch Vermessungen und privatrechtliche Bodenordnungsmaßnahmen (z.B. Tauschverträge) mit den künftigen Baufeldern in Einklang zu bringen sind. Mit anderen Worten: Ohne die Durchführung eines einvernehmlichen gesetzlichen Umlegungsverfahrens ist der Bebauungsplan nicht umsetzbar. Das Umlegungsverfahren ist unerlässliche Voraussetzung zur Verwirklichung des Bebauungsplans. Dem Umlegungsverfahren kommt also bei Bebauungsplanverfahren mit ungeordneten Grundstückszuschnitten eine entscheidende Funktion zu. Beim KR liegt bei Bebauungsplanverfahren, zu denen begleitend ein Umlegungsverfahren durchgeführt werden muss, die Federführung für den Städtebaulichen Vertrag und die Einverständniserklärungen. Letztere enthalten die Regelungen zur Bodenordnung. Eine ausreichende Personalausstattung der Bereiche des KR, die diese Aufgabe zu erledigen haben (v.a. GeodatenService München, Abteilung Recht und Verwaltung und Bewertungsamt), ist daher zwingend erforderlich.

3. Erwartete Entwicklung

War bisher zu Bebauungsplanverfahren ein Umlegungsverfahren durchzuführen, so liefen diese Projekte in der arbeitsintensiven Phase nie parallel, sondern nacheinander:

- Carl-Wery-Straße: öffentliche Auslegung im November 2013
- Paul-Gerhardt-Allee: Billigung im Juni 2014
- Freiham Nord: 1. Realisierungsabschnitt Billigung im April 2015
- Werksviertel: Billigung im Dezember 2016
- Hochmutteringer Straße: Billigung im Juni 2018
- Zschokkestraße: geplante Billigung im Juli 2019

* Anmerkung: Die Allacher-, Untermenzinger Straße (Meillergelände: Billigung 2014) bleibt hier mangels Vergleichbarkeit unberücksichtigt; es handelte sich um die Änderung eines Umlegungsplans.

Anknüpfend an die Ausführungen des KR im Rahmen der unter Ziff. 1 genannten Stellungnahme zum Beschluss des PLAN ist nunmehr absehbar, dass in den kommenden

Jahren vermehrt Umlegungsverfahren zu bearbeiten sein werden. Derzeit laufen nach Angaben des PLAN **17 Bebauungsplanverfahren, für die voraussichtlich im Zeitraum 2019 bis 2024 eine Umlegung** erforderlich ist.

Im Folgenden wird auf den Zeitpunkt des Billigungsbeschlusses bzw. der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. II BauGB abgestellt, da diesem im Hinblick auf die zu erledigenden Aufgaben im KR im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens eine entscheidende Bedeutung zukommt: Zwar nicht alle, aber viele der wesentlichen Arbeiten, die im Rahmen von Umlegungsverfahren zu erledigen sind, müssen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Zu nennen ist hier vor allem der Abschluss des Städtebaulichen Vertrags und der Einverständniserklärung als zwingende Voraussetzung für die Auslegung des Bebauungsplans und damit für das zeitnahe Fortschreiten des Bebauungsplans.

Mehrere dieser Bebauungspläne sind nach den Angaben des PLAN in den Jahren 2019 bis 2021 durchzuführen. Diese werden durch ein Umlegungsverfahren begleitet:

- Zschokkestraße mit 1.060 Wohneinheiten – geplante Billigung Juli 2019
- Botanikum mit 550 Wohneinheiten – geplante Billigung im Jahr 2021
- 2. Realisierungsabschnitt Freiham (1. Bauabschnitt) mit ca. 3.000 Wohneinheiten – geplante Billigung Mitte/Ende 2021

Weitere drei Verfahren sind bereits so weit fortgeschritten, dass zum einen die Notwendigkeit eines Umlegungsverfahrens sicher feststeht und zum anderen im KR zusätzlich zu den üblichen Abstimmungen im laufenden Bebauungsplanverfahren vermehrt Aufgaben im Vorfeld des Umlegungsverfahrens anfallen und in der Regel zeitnah zu erledigen sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch diese drei Verfahren bis 2022 gebilligt werden sollen:

- Dreilingsweg mit ca. 1.240 Wohneinheiten
- Lerchenauerstraße (ehemalige Bergwachtstraße) mit 1.600 Wohneinheiten
- 5. Bauabschnitt Messestadt Riem mit bis zu 2.000 Wohneinheiten*

* Dieses Bebauungsplanverfahren ist im PLAN hoch priorisiert, wird jedoch noch ohne konkreten Zeithorizont geführt.

Bei weiteren Bebauungsplänen ist die Zeitschiene nach Aussage des PLAN noch nicht hinreichend konkret, um den geplanten Zeitpunkt der Billigung benennen zu können. Es besteht auch hier – wenn sich das jeweilige Bebauungsplanverfahren gut entwickelt – die Möglichkeit, dass diese zeitlich vorgezogen werden. Zudem verzeichnet das KR teilweise auch bei diesen Verfahren erhöhte Arbeitsaufwände, die in Vorbereitung auf die vorgemerkten Umlegungsverfahren anfallen.

Wie die oben aufgeführten Verfahren belegen, schaffen Umlegungsverfahren häufig Baurechte für viele Wohneinheiten, da es regelmäßig um große Gebiete ohne bisherige (Wohn-)Bebauung und (Wohn-)Baurechte geht. Bereits im Jahr 2019 wird der Anteil an Bebauungsplanverfahren, die durch ein Umlegungsverfahren begleitet werden, – abhängig davon, ob man auf eine Zielzahl von 4.500 Wohneinheiten oder 5.700 Wohneinheiten (siehe oben Ziff. 1) abstellt – rd. 19% bzw. rd. 24 % der jährlich durchschnittlich vom

PLAN geplanten Baurechtsschaffung für Wohnen ausmachen; im Jahr 2021 sind es bereits rd. 62% bzw. rd. 79%.

Wie aus der obigen Darstellung ersichtlich, werden künftig mehrere Verfahren zeitgleich laufen. Der Regelungsumfang bei Umlegungen ist im Vergleich zu „normalen“ Städtebaulichen Verträgen ohne Umlegungen weiter, da Umlegungen zusätzlich umfangreiche Regelungen zur Zuteilung und Lastenverteilung erfordern. Die Einigung über die Zuteilung und Lastenverteilung muss mit den Eigentümern gefunden werden. Mit steigender Eigentümerzahl werden die Verhandlungen der Eigentümer untereinander und damit die Verhandlungen der Stadt mit den Eigentümern zu den Städtebaulichen Verträgen einschließlich Einverständniserklärungen schwieriger und zeitintensiver. An einigen künftigen Umlegungsverfahren sind viele Eigentümer beteiligt, wie z.B. an dem 5. Bauabschnitt Messestadt Riem mit derzeit 12 Eigentümern.

Aus dem Mehr an Umlegungsverfahren ergeben sich daher konsequenterweise im KR Mehraufwände ab dem Jahr 2019. Diese Mehraufwände können nur mit einer zeitlich parallel laufenden, angemessenen Ausweitung der Personalkapazität im KR bewältigt werden. Ohne entsprechende Kapazitätsausweitung im KR besteht die Gefahr, dass **die aufgrund der Personalzuschaltungen beim PLAN beschleunigten Bebauungsplanverfahren bzw. die gestiegene Anzahl an Wohneinheiten aufgrund der fehlenden personellen Ressourcen des KR ins Leere laufen**, weil die Verwirklichung der über Bebauungspläne geschaffenen Baurechte der Grundstücksneuordnung, d.h. der Durchführung eines Umlegungsverfahrens, bedarf.

Die vielfältigen Aufgaben des KR in diesem Zusammenhang sind nachstehend dargestellt.

4. Zusätzlicher Personalbedarf im Kommunalreferat

4.1 Abteilung Recht und Verwaltung – Unterabteilung Verwaltung (RV-V)

4.1.1 Aufgaben RV-V bei Bebauungsplanverfahren mit Umlegungen

Die Unterabteilung Verwaltung der Abteilung Recht und Verwaltung (RV-V) ist zuständig für die Verhandlung der grundstücksbezogenen Regelungen bei SoBoN-Bebauungsplänen, die Konzeption und Formulierung der Städtebaulichen Verträge und die Beurkundung dieser, soweit darin – wie in der Regel – beurkundungspflichtige Grundstücksgeschäfte geregelt sind. Zusammen mit dem GeodatenService München (GSM) betreut RV-V alle Umlegungsverfahren und hat hier gemeinsam mit dem GSM die Federführung inne. Der Aufgabenschwerpunkt von RV-V liegt hierbei beim Städtebaulichen Vertrag, der insbesondere die Verteilung der SoBoN-Lasten und Kosten unter den Eigentümern enthält. Der Aufgabenschwerpunkt von GSM liegt bei der Einverständniserklärung, in der v.a. die Grundstücksneuordnung enthalten ist. Im Rahmen der Federführung umfasst der Aufgabenbereich von RV-V neben den üblichen Aufgaben in Bebauungsplanverfahren ohne Umlegung das Entwerfen und die stadtinterne Abstimmung der Verträge, die Leitung der Verhandlungen zu den Verträgen sowie der erforderlichen Einverständniserklärungen zur Umlegung inklusive der Steuerung des Projekts und der Koordination der beteiligten Referate bis zur Beurkundung der Städtebaulichen Verträge einschließlich der Einverständniserklärungen. Zum Aufgabenbereich von RV-V gehört weiterhin die juristische Betreu-

ung von GSM bei der Erstellung der Einverständniserklärung, der Aufstellung des Umlegungsplans, der zeitlich dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrags und der Einverständniserklärungen nachfolgt und von GSM in eigener Zuständigkeit entworfen wird, und bei Anträgen auf Genehmigungen gem. § 51 BauGB zur Verfügungs- und Veränderungssperre, die während eines Umlegungsverfahrens auf allen Grundstücken eingetragen ist. Bei RV-V liegt außerdem die Federführung für den Vollzug des Städtebaulichen Vertrags, d.h. RV-V überwacht referatsübergreifend die Umsetzung des Bebauungsplans. Außerdem unterstützt RV-V GSM im Vollzug des Umlegungsplans durch juristische Beratung.

4.1.2 Derzeitige Personalsituation

Die Betreuung der Umlegungen ist bei der Unterabteilungsleitung (Juristin 1,0 VZÄ in A15) und im Team Mitte der Unterabteilung RV-V angesiedelt. Das Team Mitte besteht aus fünf Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern. Derzeit ist im Team Mitte ein Jurist (Teamleitung) in der 4. Qualifikationsebene (1,0 VZÄ in A14) tätig. Die übrigen vier Stellen (3,35 VZÄ) in der 3. Qualifikationsebene sind mit vier Mitarbeiterinnen besetzt. Neben den Bebauungsplanverfahren ohne Umlegung, die aus dem Mittebezirk des PLAN stammen, bearbeiten diese Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter grundsätzlich sämtliche Umlegungsverfahren. Zu den juristischen Aufgaben (Unterabteilungs- und Teamleitung) gehört neben der Betreuung der Vertragsabschlüsse und des Vollzugs in rechtlicher Hinsicht v.a. die Steuerung und Koordination der Vertragsabschlüsse referatsintern und stadtweit. Die Steuerung und Koordination der Vertragsabschlüsse ist bei der Unterabteilungsleitung bzw. der Teamleitung wegen der Komplexität der Verfahren (in der Regel viele Eigentümer, die von renommierten Rechtsanwaltskanzleien vertreten sind; Vielschichtigkeit der abzuarbeitenden Themen wie Zuteilungs- und Lastenverteilungsverhandlungen in Kombination mit den Vorgaben der Verfahrensgrundsätze zur SoBoN) und dem regelmäßig gegebenen zeitlichen Druck und der politischen Brisanz der Verfahren angesiedelt. Das Aufgabenspektrum der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der 3. Qualifikationsebene reicht von der Unterstützung der Unterabteilungsleitung bzw. der Teamleitung, der Steuerung und Koordination sowie der ausführenden Begleitung der Vertragsabschlüsse bis zur Koordinierung des Vertragsvollzugs. Die Aufgabe einer Mitarbeiterin (1,0 VZÄ in A10) beschränkt sich auf Verträge und Vertragsvollzüge zu Bebauungsplänen ohne Umlegung. Die weiteren drei Mitarbeiterinnen (0,85 VZÄ in A12 + 1,5 VZÄ in A11) sind zusätzlich mit der komplexen Aufgabe der Umlegungsverfahren betraut.

4.1.3 Entwicklung der Anforderungen/Aufgaben

Die unter Ziff. 3 aufgeführten Umlegungsverfahren ab dem Jahr 2019 werden im KR erhebliche Zeitaufwände auslösen. Durch die Federführung des KR (RV-V und GSM) bei Umlegungsverfahren hängt die Arbeit rund um die Städtebaulichen Verträge mit Einverständniserklärungen zur Umlegung (einschließlich Vollzug) von der Leistungsfähigkeit (auch) von RV-V ab.

Die Aufgabenmehrung ist von den vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zu bewältigen. Auch eine Personalzuschaltung aus anderen Teams der Unterabteilung ist mangels freier Kapazitäten nicht möglich. Umlegungsverfahren beanspruchen in der arbeitsintensivsten Schlussphase der Verhandlungen (ca. 6 Monate vor geplanter Billigung) enorme Personalressourcen. So mussten bei der Paul-Gerhardt-Allee und beim Werksviertel, die beide von der damaligen Unterabteilungsleitung (in A16) gesteuert wurden, in

den letzten vier bis sechs Monaten vor Vertragsschluss je ein weiterer Jurist und eine Verwaltungskraft (2,0 VZÄ) von den sonstigen Aufgaben freigestellt werden. Bereits in der Vergangenheit konnten also Umlegungsverfahren nur deshalb erfolgreich und in der gewünschten Zeit einem Ergebnis zugeführt werden, weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden anderen kleineren Teams (Ost- und Westbezirke) diese weiteren Aufgaben des Mittebezirks – soweit möglich – unter äußerster Kraftanstrengung und erheblicher Mehrarbeit übernommen haben. Die Durchführung von zwei oder sogar drei Umlegungsverfahren parallel ist daher schlicht nicht leistbar. Ebenso haben die anderen Unterabteilungen der Abteilung Recht und Verwaltung keine freien Ressourcen. **Ohne Stellenzuschaltungen ist das Erreichen der vom Stadtrat vorgesehenen Wohnungsjahreszielzahlen (4.500 bzw. 5.700 Wohneinheiten) gefährdet:** Entweder werden aufgrund der Priorisierung der Umlegungsverfahren die zu betreuenden Vertragsabschlüsse zu „normalen“ Bebauungsplanverfahren vernachlässigt werden müssen oder es kommen – im schlimmsten Falle – mangels Priorisierung einzelner Verfahren keine oder nur wenige Verfahren zu einem erfolgreichen Abschluss.

4.1.4 Erforderliche Personalressourcen

Stellt man im Hinblick auf Umlegungsverfahren auf einen Drei-Jahres-Zeitraum rückblickend und in die Zukunft gerichtet ab, ergibt sich folgendes Bild:

Umlegungsverfahren *	Abgeschlossene Städtebauliche Verträge zu Umlegungen (2016 bis 2018)**	Künftige Städtebauliche Verträge zu Umlegungen (2019 bis 2021)***
Kennzahlen	Drei-Jahres-Zeitraum	Drei-Jahres-Zeitraum
Anzahl	2	3
Wohneinheiten	1.760	ca. 4.610

* maßgeblicher Zeitpunkt: Billigungsbeschluss

** Abgeschlossene Städtebauliche Verträge zu Umlegungen von 2016 bis 2018: 1. Werksviertel, 2. Hochmüttlinger Straße

*** Künftige Städtebauliche Verträge zu Umlegungen von 2019 bis 2021: 1. Zschokkestraße, 2. Botanikum, 3. 2. Realisierungsabschnitt Freiham (1. Bauabschnitt)

Bisher waren zwei Juristen (Teamleitung 1,0 VZÄ in A14 und Unterabteilungsleitung 1,0 VZÄ in A15) für die Bearbeitung von Umlegungsverfahren zuständig. Aufgrund der hohen Komplexität und des großen Steuerungsbedarfes war es regelmäßig notwendig, dass die Unterabteilungsleitung (Jurist in A15) von einem Juristen in A14 in der Betreuung unterstützt wurde. Wie bereits erwähnt war neben den Vertragsabschlüssen zu „normalen“ Bebauungsplanverfahren ohne Umlegung regelmäßig lediglich nur ein Umlegungsverfahren zu bearbeiten. Wegen der massiven Aufgabenmehrung, die durch die in Ziff. 3 dargestellten sechs Umlegungsverfahren eintritt, werden daher **zwei weitere Stellen (2,0 VZÄ) in der 4. Qualifikationsebene für zwei Juristinnen/Juristen in A14** ab sofort notwendig.

In der 3. Qualifikationsebene betreuten bisher drei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (0,85 VZÄ in A12 und 1,5 VZÄ in A11) die Umlegungsverfahren. Auch hier ist aufgrund der vermehrt anstehenden Umlegungsverfahren von einer Aufgabenmehrung auszugehen. Es bedarf zusätzlich für diesen Bereich für die komplexen Aufgaben beim Abschluss und Vollzug von Umlegungsverfahren der **Aufstockung der vorhandenen A11-Stelle auf 1,0 VZÄ** und **einer weiteren Stelle (1,0 VZÄ) in der 3. Qualifikationsebene in A12**.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in Zukunft zusätzliche Personalbedarfe entstehen und beantragt werden müssen, wenn weitere Bebauungspläne, zu denen parallel ein Umlegungsverfahren durchzuführen ist, zeitlich vorgezogen werden und/oder mehr als zwei Umlegungsverfahren mit dem gleichen Zeitpunkt der Billigung parallel vom KR durchgeführt werden müssen.

4.2 GeodatenService München (GSM) – Abteilung Bodenordnung

4.2.1 Aufgaben des Sachgebiets SoBoN/Umlegung (SU) und der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Das Sachgebiet SoBoN/Umlegung (SU) führt gemeinsam mit RV-V die bodenordnerische Maßnahme der einvernehmlichen gesetzlichen Umlegung federführend für die LHM durch. Darüber hinaus ist die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der LHM beim GSM angesiedelt. Der GSM steuert dabei den Prozess in technischer Hinsicht.

Konkrete Aufgaben sind neben der Erstellung der SoBoN-Berechnung als Grundlage für die Verhandlungen der Eigentümer, die Begleitung der Verhandlungen über die Zuteilung der neuen Grundstücke, die Prüfung des Lastenverteilungsvorschlags der Eigentümer, die Anfertigung der Einverständniserklärung zusammen mit RV-V, die katastertechnische Bearbeitung sowie die vorbereitenden Arbeiten für die Erstellung des Umlegungsplans. Dies alles geschieht vor dem Billigungsbeschluss.

Nach dem Billigungsbeschluss erstellt GSM den Umlegungsplan, der ab der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans als Grundbuchsatz dient. Außerdem werden hier Bestands- und Umlegungskarten angefertigt sowie die Regelung der grundbuchrechtlichen Belange in Abstimmung mit RV-V und den Eigentümern festgelegt.

Als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses führt GSM im Auftrag des Umlegungsausschusses der LHM (bestehend aus drei ehrenamtlichen Stadträten und vier Sachverständigen) die formale Umlegung durch. In Ausschusssitzungen informiert die Geschäftsstelle den Ausschuss sowohl bei der Einleitung des Verfahrens als auch bei der Aufstellung des Umlegungsplans. In der Zwischenzeit wird der Vorsitzende des Ausschusses über die Tätigkeiten informiert und eventuelle Rücksprachen werden mit dem Ausschuss zu speziellen Themen gehalten. Des Weiteren erteilt die Geschäftsstelle – in Zusammenarbeit mit RV-V – Genehmigungen nach § 51 BauGB zur Verfügungs- und Veränderungssperre, die während eines Umlegungsverfahrens auf allen Grundstücken eingetragen ist.

4.2.2 Derzeitige Personalsituation

Die Aufgaben der beiden Organisationseinheiten Sachgebiet SU und Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses werden von 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erledigt (1 x A14, 6 x A11/E11, 1 x A10 und 1 x E9c).

Die Leitung des Sachgebiets sowie die Leitung der Geschäftsstelle wird in Personalunion von einer Person (1,0 VZÄ in A14) vollzogen. Des Weiteren ist eine Person (1,0 VZÄ in A11) sowohl im Sachgebiet als auch für die Geschäftsstelle tätig. Die weiteren 7,0 VZÄ sind im Sachgebiet SU tätig, arbeiten jedoch bei den einzelnen Verfahren als Projektbetreuer bzw. -verantwortliche mit unterschiedlichen Schwerpunkten der Geschäftsstelle zu. Darüber hinaus werden im Sachgebiet SU noch viele weitere Aufgaben bearbeitet. Parallel zu den zu erwartenden neuen Umlegungsverfahren werden v. a. drei Hauptaufgabengebiete behandelt, welche nicht vernachlässigt werden dürfen:

- 1) Das Sachgebiet SU hat die Vertretung und Verwaltung der Flurbereinigungsgenossenschaft Langwied und der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Aubing II inne.
- 2) Seit Einführung der Verfahrensgrundsätze zur Sozialgerechten Bodennutzung (= SoBoN) im Jahr 1994 führt das Sachgebiet SU bei allen SoBoN-Bebauungsplänen die SoBoN-Berechnung durch. Hierbei wird überprüft, ob die von den Planungsbegünstigten zu tragenden Lasten und Kosten angemessen sind. Dies geschieht anhand einer rechnerisch standardisierten Darstellung, die auf den planungsrelevanten Daten, den Anfangs- und Endwerten aus den vom Bewertungsamt erstellten Gutachten sowie den bereits im Vorfeld in pauschalierter Form zu ermittelnden Entwicklungskosten basiert. Die SoBoN-Berechnung bildet bei Umlegungsverfahren zugleich die Grundlage der Verhandlungen der Eigentümer über die Zuteilung und Lastenverteilung.
- 3) Das Sachgebiet SU führt außerdem die Statistik zu den SoBoN-Bebauungsplanverfahren, welche die Grundlage für die veröffentlichten Zahlen der Landeshauptstadt München bildet.

Um auch diese Aufgaben zuverlässig und mit einem gleichbleibenden hohen und bürgerfreundlichen Standard erfüllen zu können, sind zusätzliche Stellen dringend notwendig.

4.2.3 Entwicklung der Anforderungen/Aufgaben

Nicht nur die - wie in Ziff. 3 aufgeführt - Anzahl der Verfahren steigt, auch deren Komplexität wird immer größer. Die Verhandlungen mit den Eigentümern und der daraus resultierende immense Regelungsbedarf erhöhen den Arbeits- und Zeitaufwand bei der Abwicklung der Verfahren um ein Vielfaches.

Aufgrund der Prognosen des PLAN über die zu erwartende Menge an Umlegungsverfahren ist im Sachgebiet SU ein deutlich erhöhter Arbeitsaufwand zu erwarten. Vor allem bei der Begleitung der Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern, der Erarbeitung von Lastenverteilungsmodellen sowie der Anfertigung der SoBoN-Berechnungen wird es zu einem Mehraufwand kommen. Da bei Bebauungsplanverfahren mit anhängigem Umlegungsverfahren erst mit Inkrafttreten des Umlegungsplans das Baurecht umgesetzt werden kann, liegt es im Interesse der Landeshauptstadt München einen möglichst kurzen

Zeitraum zwischen der Rechtsverbindlichkeit der Bebauungspläne und dem Abschluss des Umlegungsverfahrens zu gewährleisten.

Mit dem aktuellen Personal lässt sich jedoch die Umsetzung des Zieles der LHM, Bebauungsplanverfahren zu beschleunigen bzw. zu optimieren, um schneller Wohnbaurecht zu schaffen, nicht umsetzen.

4.2.4 Erforderliche Personalressourcen

Die aktuelle Personalzusammenstellung wird die zukünftigen Aufgaben des Fachbereiches zeitlich nicht mehr bewältigen können. Somit ist das Ziel eines beschleunigten Bebauungsplanverfahrens in Gefahr. Darüber hinaus lässt sich die hohe Qualität der Arbeit nicht mehr gewährleisten.

Die Tabelle zeigt die Umlegungsverfahren, die sich seit 2015 in Bearbeitung befinden bzw. abgeschlossen werden konnten. Diese Darstellung bezieht nicht nur die Arbeiten bis zum Abschluss der Städtebaulichen Verträge und der Einverständniserklärungen oder der Billigungsbeschlüsse mit ein, sondern auch die Aufgaben bis zur Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans, die zeitlich dem Inkrafttreten des Bebauungsplans nachfolgen. Aktuell werden drei Verfahren bearbeitet und das Sachgebiet ist mit diesen Verfahren ausgelastet. Kommen weitere drei Verfahren innerhalb der nächsten drei Jahre hinzu, ist dieser Mehraufwand nicht mehr angemessen zu bewältigen.

Umlegungsverfahren	Bearbeitungsstand	Anzahl der SoBoN-Berechnungen seit 2015
U76 Allacher-, Untermenzinger Straße	Umlegungsplan unanfechtbar seit Juli 2016	1 Aktualisierung
U79 Zschokkestraße	Einverständniserklärung	6 (inkl. Anpassungen, noch nicht abgeschlossen)
U80 Carl-Wery-Straße	Umlegungsplan unanfechtbar seit Feb. 2018	-
U81 Paul-Gerhardt-Allee	Umlegungsplan unanfechtbar seit Juli 2016	2 Aktualisierungen
U82 Werksviertel	Umlegungsplan in Bearbeitung	2 Aktualisierungen
U83 Freiham Nord	Umlegungsplan unanfechtbar seit Sep. 2017	1 Aktualisierung
U84 Hochmuttinger Straße	Umlegungsplan in Bearbeitung	5 (inkl. Anpassungen)

Außerdem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass parallel zu den Bebauungsplänen mit Umlegungsverfahren auch Bebauungspläne ohne Umlegung laufen, bei denen SoBoN-Berechnungen als Grundlage für die Städtebaulichen Verträge anzufertigen sind. Vor dem Hintergrund der besonderen Qualifikationen und notwendigen mehrjährigen Erfahrung in der teilweise sehr komplexen Thematik ist eine frühzeitige Zuschaltung dringend notwendig.

Im Sachgebiet SU ergeben sich damit insgesamt Personalmehrbedarfe von zwei Stellen (2,0 VZÄ) im technischen Dienst in der 3. Qualifikationsebene (A11) zur Durchführung der Umlegungsverfahren zwischen den Jahren 2019 und 2022 sowie der SoBoN-Berechnungen.

Es ist jedoch auch hier nicht auszuschließen, dass in der Zukunft zusätzliche Personalbedarfe entstehen und Stellen beantragt werden müssen, wenn die Anzahl der parallel zu bearbeitenden Verfahren noch weiter steigt.

4.3 Bewertungsamt

4.3.1 Aufgaben der Abteilung Städtische Immobilienverwaltung (SIB) bei Umlegungen

Die Abteilung Städtische Immobilienverwaltung (SIB) beim Bewertungsamt (BewA) erstellt Wertgutachten für alle Bereiche des Münchner Immobilienmarktes. Diese umfassen neben den „klassischen“ Verkehrswerten von bebauten und unbebauten Grundstücken auch Erbbaurechte sowie Mieten und Pachten. Daneben sind Dienstbarkeiten, Entschädigungen für Geh- und Fahrrechte und vieles mehr zu bewerten. Entsprechend dienen die Gutachten neben den "klassischen" Immobiliengeschäften unter anderem auch für SoBoN-Verfahren mit und ohne Umlegung.

Bei den Objekten, die im Rahmen von Umlegungsverfahren bewertet werden müssen, handelt es sich um unterschiedlichste Immobilientypen. Dabei müssen regelmäßig zwei Stichtage sowie zwei Qualitäten – je vor und nach der Umlegung – bearbeitet werden. Insbesondere für die Bewertungen der Situation vor der Umlegung sind neben den reinen Bodenwerten oftmals auch diverse Rechte und Dienstbarkeiten zu bewerten. Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich dabei regelmäßig aus dem Umstand, dass nur Teilflächen von Bauquartieren oder Flurstücken betroffen sind, so dass separat Baurechte und Nutzungsmöglichkeiten abgefragt werden müssen. In diesem Zusammenhang sind oft auch alternative Konzepte zu betrachten.

4.3.2 Derzeitige Personalsituation

Die beschriebenen Aufgaben nimmt die Abteilung SIB mit einem Stellenumfang von derzeit 25,0 VZÄ wahr. Bereinigt um Führungsaufgaben stehen für die reine Sachbearbeitung 23,0 VZÄ zur Verfügung.

4.3.3 Entwicklung der Anforderungen/Aufgaben

In den letzten 10 Jahren ist - wie bekannt - der Immobilienmarkt deutlich dynamischer und in seiner kleinteiligen Struktur differenzierter geworden. Die massiv gestiegenen Preise und der allgemein gestiegene wirtschaftliche Druck führen hier zu einer immer größeren Tendenz, Gutachten und Werte zu hinterfragen. Als bestes Beispiel kann das Werksviertel dienen, für das eine große Anzahl an Bewertungen auch im Zusammenhang mit der Umlegung erstellt wurde. Die langwierigen Verhandlungen führten immer wieder zu Aktualisierungen und Anpassungen von Gutachten, weil hinter all diesen Gesprächen finanzielle Interessen standen. Damit wird die Bedeutung der Grundstücksbewertungen

deutlich. In den Umlegungsverfahren geht es letztlich um Zuteilungswerte, so dass auch hier die Bewertung im zentralen Fokus steht.

Dies wiederum bedingt sorgfältigstes Arbeiten mit ausführlicheren Begründungen, weil die Betroffenen die Gutachten zunehmend kritischer hinterfragen. Sowohl die Ausgangsdaten als auch die einzelnen Bewertungsparameter werden angezweifelt und müssen in zeitaufwendigen schriftlichen Stellungnahmen oder in intensiven Besprechungsunden erläutert und verteidigt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass es bei Umlegungen zu Grundstücksteilungen kommt. Dadurch entstehen zunächst Splitterflächen, deren Bewertung oftmals sehr komplex und aufwändig ist. Die Abgrenzung der Baurechte auf Teilflächen führt zu einem hohen Schwierigkeitsgrad bei der Wertermittlung. All diese Themen werden ebenfalls von den Eigentümern und ihren Anwälten aufgegriffen. Auch in den jetzt anstehenden Umlegungsverfahren ist neben den eigentlichen Gutachten, die für sich genommen bereits komplex genug sein werden, mit Einsprüchen und Stellungnahmen zu rechnen.

4.3.4 Erforderliche Personalressourcen

Aktuell liegen im Bewertungsamt 480 offene Aufträge vor. Dieser Auftragsüberhang resultiert zum einen aus den Stellenstreichungen des vergangenen Jahrzehnts von über 30 % auf der Sachbearbeiterebene bei gleichzeitiger Aufgabenmehrung. Er konnte auch durch die jüngst erfolgten Stellenzuschaltungen noch nicht aufgefangen werden. Vielmehr hat der in den letzten zwei Jahren stattgefundene Personalwechsel im Bewertungsamt - ausgelöst durch eine Reihe von Ruhestandsversetzungen – und der damit einhergehende Wissensverlust dazugeführt, dass die Auftragssituation verschärft wurde. Teilweise haben die Gutachten Wartezeiten von weit mehr als einem Jahr, da laufend dringlichere, aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen vorrangig zu bearbeitende Sonderaufträge anfallen.

Während in den letzten Jahren durchschnittlich lediglich Aufträge zu einem expliziten Umlegungsverfahren anfielen, sollen jetzt zwei oder mehr Verfahren gleichzeitig oder doch sehr zeitnah abgewickelt werden. Diese Anforderungen können nur erfüllt werden, wenn die nötigen personellen Ressourcen ausreichend zur Verfügung stehen. Daher ist es zunächst zwingend erforderlich **eine weitere Stelle (1,0 VZÄ) in der Wertigkeit E12** zuzuschalten.

Auch beim Bewertungsamt ist nicht auszuschließen, dass in Zukunft zusätzliche Personalbedarfe entstehen und Stellen beantragt werden müssen, wenn sich die Aufträge zu Umlegungsverfahren weiter mehren.

5. Nichtplanbarkeit und Unabweisbarkeit des Personalbedarfs

5.1 Nichtplanbarkeit

Der Personalbedarf, der für Umlegungsverfahren notwendig ist, war nicht planbar und ist deshalb nicht im Eckdatenbeschluss Haushalt 2019 enthalten. Die Durchführung von Bauabwägungsverfahren liegt in der Zuständigkeit des PLAN. Hierzu zählt neben der Entscheidung des „Ob“ der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens über ein bestimmtes

Gebiet auch die Frage der zeitlichen Durchführung. Für beides sind viele Faktoren relevant, wie z.B. das Interesse der Eigentümer und Investoren an der Aufstellung des Bebauungsplans, die Ergebnisse der Bürgerbeteiligungen und die personellen Kapazitäten für das einzelne Verfahren. Bauleitplanung ist eine Querschnittsaufgabe und damit nur bedingt steuer- und planbar. Durch diese zahlreichen Abhängigkeiten und Unwägbarkeiten müssen die Zeitpläne des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zu den Bebauungsplanverfahren eine gewisse Flexibilität aufweisen. Daher werden regelmäßig einzelne Verfahren entgegen der ursprünglichen Planung vorgezogen und hinten angestellt.

Das KR erhält zum Jahresanfang vom PLAN eine Dreijahresübersicht für die zur Satzung zu beschließenden Bebauungsplanverfahren. Die aktuelle Übersicht der Wohnbebauungspläne, die 2019 bis 2021 zur Satzung beschlossen werden sollen, wurde dem KR am 21.01.2019, ergänzt am 19.02.2019, übersandt. Erst nach Vorliegen dieser Angaben war der vermehrte Personalbedarf hinreichend konkret und bezifferbar.

5.2 Unabweisbarkeit

Das geforderte Personal wird ab sofort benötigt. Angesichts des außerordentlich angespannten Wohnungsmarktes in München wäre es untragbar, wenn Wohnbebauungsplanverfahren oder deren spätere Verwirklichung verzögert werden würden, weil das parallel durchzuführende Umlegungsverfahren aus personellen Gründen nicht zeitgleich bearbeitet werden kann. Umlegungsverfahren sind – wie dargestellt – komplexe Verfahren, die einen gewissen Vorlauf benötigen. Regelmäßig beträgt der Zeitbedarf von Umlegungsverfahren gerechnet bis zum Vertragsschluss/zur Billigung 18 Monate. Basis dieser Aussage ist jedoch, dass nicht mehrere Umlegungsverfahren zeitgleich laufen, sondern nacheinander. Der zeitliche Vorlauf vor Vertragsabschluss muss sich zwangsläufig bei mehreren parallel laufenden Verfahren verlängern. Vor der Sommerpause 2021 sollen mehrere Verfahren gebilligt werden. Bereits für die beiden parallel laufenden Verfahren muss mindestens von einem Vorlauf von über zwei Jahren ausgegangen werden, wenn diese zeitgerecht abgeschlossen werden sollen. Eine Personalzuschaltung über den Eckdatenbeschluss Haushalt 2020 käme hierfür zu spät.

6. Finanzielle Abwicklung

Zur Deckung des unter Ziff. 4 dargestellten Personalbedarfs stehen im Budget des KR derzeit keine Mittel zur Verfügung; es ist deshalb die nachstehend dargestellte Finanzierung aus dem allgemeinen Finanzmittelbestand notwendig.

Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Dauerhaft	Einmalig	Befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	439.840,- € ab 2020	235.520,- € in 2019	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	434.640,- €	217.320,- €	
Abt. Recht und Verwaltung (Produkt 34511300) • 2,0 VZÄ (A14)	146.480,- €	73.240,- €	

	Dauerhaft	Einmalig	Befristet
<ul style="list-style-type: none"> • 1,0 VZÄ (A12) • 0,5 VZÄ (A11) 	61.540,- € 27.590,- €	30.770,- € 13.795,- €	
Geodatenservice München (Produkt 34511500) <ul style="list-style-type: none"> • 2,0 VZÄ (A11) 	110.360,- €	55.180,- €	
Bewertungsamt (Produkt 34111740) <ul style="list-style-type: none"> • 1,0 VZÄ (E12) 	88.670,- €	44.335,- €	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11) <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplatzkosten • Jahresbruttomiete • Unterhaltsreinigung • Kleiner Bauunterhalt 	5.200,- €	18.200,- €	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	6,5	6,5	

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

7. Beteiligung anderer Referate

Die Sitzungsvorlage wurde vom PLAN mitgezeichnet. Die Stadtkämmerei hat vorbehaltlich der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats (POR) zugestimmt (Anlage 2). Das POR hat dem Stellenbedarf von KR-RV und KR-GSM zugestimmt, gegen den vom BewA geltend gemachten Personalmehrbedarf aber Einwände erhoben (Anlage 1).

In beiden methodischen Klärungsgesprächen hat das BewA darauf hingewiesen, dass ein umfangreiches analytisches Schätzverfahren angesichts der aktuellen Auftragsituation im Frühjahr 2019 nicht in der geforderten Form zu leisten ist. Neben der zusätzlichen Belastung durch die Erstellung der Bodenrichtwerte, kommen zu den umfangreichen Aufgaben aus den angestrebten Bebauungsplan-Verfahren (u.a. SoBoN-Bewertungen) auch Vorkaufsrechtsfälle hinzu.

Deshalb könne nur ein summarisches Schätzverfahren durchgeführt werden. Dazu wurde für den vorliegenden Beschluss der voraussichtliche Bedarf an Vollzeitäquivalenten aus der Anzahl der geschätzten betroffenen Flurstücke und der zu erwarteten Arbeitszeit ermittelt. Als Datengrundlage verwendete das BewA Zahlen aus den Umlegungsverfahren der letzten 5 Jahre.

Auf die Dringlichkeit der Stellenzuschaltung für das BewA wird nochmals explizit hingewiesen. Ohne diese Stellenzuschaltung werden die notwendigen Bewertungen im Rahmen der Umlegungsverfahren nicht in der gewünschten Zeit abgearbeitet werden kön-

nen. Der Stellenzuschaltung sollte auch deshalb zugestimmt werden, weil das POR nicht den Bedarf an sich ablehnt, sondern nur das Verfahren zur Bedarfsermittlung kritisiert.

8. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

9. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und den Verwaltungsbeiräten, Herrn Stadtrat Hans Podiuk und Herrn Stadtrat Dr. Josef Assal, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

10. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Angelegenheit mit Beschlussfassung erledigt ist.

II. Antrag der Referentin

1. Zur zeitgerechten Durchführung von Umlegungsverfahren, die die Schaffung und Verwirklichung von Baurechten ermöglichen, ist zusätzliches Personal im Kommunalreferat erforderlich.
2. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und vorläufigen Haushaltsführung im Vortrag unter Ziffer 6 (Finanzielle Abwicklung) wird zugestimmt.
3. Das Kommunalreferat wird beauftragt, gem. Ziffer 4 des Vortrags der Referentin die Einrichtung von sechs Stellen (6,0 VZÄ) und die Aufstockung einer Stelle um 0,5 VZÄ sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
4. Das Kommunalreferat wird weiterhin beauftragt, die im Hoheitshaushalt in 2019 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 217.320 € bzw. ab 2020 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 434.640 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung 2019 / Haushaltsplanung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 40% des Jahresmittelbetrages.
5. Das Kommunalreferat wird zudem beauftragt, die mit der Schaffung der Stellen im Hoheitsbereich verbundenen Sachauszahlungsmittel für die Ersteinrichtung der Arbeitsplätze i.H.v. 13.000 € und die für laufende Büroarbeitsplatzkosten ab 2019 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 5.200 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung 2019 / Haushaltsplanung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das Produktkostenbudget der Produkte 34511300, 34511500 und 34111740 erhöht sich zahlungswirksam entsprechend.
6. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Manuel Pretzl
2. Bürgermeister

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAII/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Recht und Verwaltung - Verwaltung

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

Personal- und Organisationsreferat

Kommunalreferat – GL1

Kommunalreferat – GL2

Kommunalreferat – BewA

Kommunalreferat – GSM

z.K.

Am _____